

Satzung der Gemeinde Wernburg

zur Festsetzung eines Erfrischungsgeldes für den Wahlvorstand sowie einer Aufwandsentschädigung für den Gemeindevwahlausschuss bei Wahlen in der Gemeinde Wernburg

(Wahlhelferentschädigungssatzung)

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 2 der Europawahlordnung (EuWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467), dem § 10 Abs. 2 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 495), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2002 (BGBl. I S. 1376), dem § 9 Abs. 2 der Thüringer Landeswahlordnung (ThürLWO) vom 12. Juli 1994 (GVBl. S. 817), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2001 (GVBl. S. 92) sowie des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. März 2002 (GVBl. S. 161), in Verbindung mit den §§ 34 und 35 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), geändert durch Gesetz vom 25. März 1994 (GVBl. S. 358) und § 38 Abs. 5 der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) vom 03. Februar 1994 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 1999 (GVBl. S. 630), erlässt die Gemeinde Wernburg die folgende, vom Gemeinderat der Gemeinde Wernburg mit Beschluß-Nr. 051-9/2002 in öffentlicher Sitzung am 06.06.2002 beschlossene und der Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Saale-Orla-Kreis mit Schreiben vom 10. Juni 2002 angezeigte

SATZUNG

§ 1

Allgemeines

- (1) Den Mitgliedern des Wahlvorstandes im Stimmbezirk der Gemeinde Wernburg wird für den Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag bei Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Bundestag oder zum Thüringer Landtag ein Erfrischungsgeld entsprechend den Wahlordnungen (Europawahlordnung, Bundeswahlordnung sowie Thüringer Landeswahlordnung) in den jeweils geltenden Fassungen (gegenwärtig 16,00 €) gewährt.

Finden am Wahltag Wahlen zum Kreistag, zum Gemeinderat, zur Wahl des Landrates oder des Bürgermeisters statt, wird ein Erfrischungsgeld in Höhe von 30,00 € pro Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag gewährt.

- (2) Für die ehrenamtliche Tätigkeit im Gemeindevwahlausschuss wird als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € pro Sitzung bzw. pro Einsatztag gewährt.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung für den im Absatz 1 und 2 genannten Personenkreis werden besondere Auslagen, die mit der Tätigkeit im Gemeindevwahlausschuss oder im Wahlvorstand verbunden sind und nicht vermieden werden können, ersetzt.

§ 2
Verbundene Wahlen

Fallen mehrere Wahlen auf einen Wahltag (verbundene Wahlen), wird den Mitgliedern des Wahlvorstandes für den erhöhten Aufwand am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag ein Erfrischungsgeld in Höhe von 45,00 € gewährt.

Finden am Wahltag keine Kommunalwahlen statt, wird ein Erfrischungsgeld in Höhe von 24,00 € pro Wahltag gewährt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung* in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.05.1994 außer Kraft.

* Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 03. Juli 2002.

Wernburg, den 25. Juni 2002

- S i e g e l -

Fröhlich
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Fröhlich
Bürgermeister